

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim für die Darstellung einer Mischgebietsfläche im Bereich „Edisonstraße“, Gemarkung Bretten;

- Billigung des Entwurfes zur Änderung des FNP 2005 mit Begründung einschl. Umweltbericht
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2004

Billigung des Entwurfes u.a.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim hat in seiner Sitzung vom 25.04.2006 den Entwurf zur o.a. Änderung des FNP 2005 mit Begründung einschl. Umweltbericht gebilligt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2004

In seiner Sitzung vom 25.04.2006 hat der Gemeinsame Ausschuss die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur o.a. Änderung des FNP 2005 mit Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Der vom Gemeinsamen Ausschuss gebilligte Entwurf zur o.a. Änderung des FNP 2005 mit Begründung einschl. Umweltbericht liegt in der Zeit vom 12.05.2006 bis einschl. 12.06.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim, Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 420, zur Einsicht öffentlich aus. Nachfolgend werden Angaben darüber gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Es liegen Informationen/Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

1. Stellungnahme zur Entwässerung des Plangebietes, Regenwasserbehandlung u.a.
2. Stellungnahme/Hinweise zu Kultur- und Sachgütern (archäologische Denkmäler)
3. Stellungnahme hinsichtlich geologischer Verhältnisse im Plangebiet u.a.
4. Stellungnahme bezüglich LSG „Rechberg“, Grüneinbindung des Plangebietes, Eingriffsregelung, naturschutzrechtlicher Ausgleich

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des FNP 2005 (Feststellungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung 2005 nicht von Bedeutung ist.

Bretten, 04.05.2006

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim